

Rieser und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger)

Dresdener Anzeiger
Kurs Nr. 22.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postkontos: Dresden 1339
Groszkasse Riesa Nr. 52.

Nr. 224.

Sonntag, 24. September 1921, abends.

74. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postamt monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Bewehrung für das Schreiben an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundstift-Heile (7 Silben) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; gelbdruckte und tabellarische Konten gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wertschuldige Unterhaltungsbeiträge, Erzähler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verlegerungsanstalten — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Renger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Grotzstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Gähnel, Riesa; für Anzeigen: L. W. D. Uhlmann, Riesa.

Der Bezirksausschuß hat auf Antrag der Bezirkschornsteinfegermeister folgende

Gebührenordnung

- für die Schornsteinfeger im Bezirke der Amtshauptmannschaft Großenhain festgesetzt.
1. Für das einmalige Nehren eines jeden Schornsteins eine Grundgebühr von **M. 0,00**
Die Grundgebühr gilt stets für die Strecke des ersten Gebäudageschosses, auch Dachschloß, durch welches der Schornstein geführt ist.
 2. Für das zweite Geschloß **M. 0,30**
 3. Für das dritte Geschloß **M. 0,30**
 4. Für jedes weitere Geschloß, einschl. der Keller- und Dachgeschosse, ganz gleich ob in diesen Geschossen Feuerungen in die Schornsteine einmünden oder nicht, sowie für je drei volle Meter Höhe über den Dachfirst **M. 0,10**
Dabei gelten Dachgeschosse bis 4 Meter als ein Geschloß, bis 8 Meter als 2 Geschosse und über 8 Meter als drei Geschosse.
 - Bei Schornsteinen, für die sich die Gebühr nicht nach Stockwerken berechnen läßt, werden je drei Meter als ein Stockwerk angenommen.
 5. Für das Nehren eines dem Rehrwange unterliegenden freistehenden Schornsteins
 - a) bis zu 20 m Höhe **M. 2,—**
 - b) bei größeren Höhen für jedes weitere angefangene Meter **M. 0,25**
 6. Für das Ausbrennen eines Schornsteins **M. 7,50**
Das zum Ausbrennen erforderliche Material hat der Hausbesitzer zu liefern.
 7. Für das Nehren eines gewerblichen Schornsteins oder Schornsteins mit Korben Feuerungen und Zentralheizungen, die außerhalb der festgesetzten Rehrweiten nach besonders vereinbart werden müssen, ist ein Zuschlag von 25%, auf die festgesetzte Rehrgebühr zu entrichten. Dieser Zuschlag ist auch zu entrichten für Schornsteine in solchen landwirtschaftl. Betrieben, bei denen die Landwirtschaft als Haupterwerb anzusehen ist und für alle Schornsteine, die vom Schornsteinfeger von innen durch Bekleiden od. Befahren gereinigt werden.
 8. Für das Reinigen von Badofenkanälen
 - a) für das erste Meter **M. 0,50**
 - b) für jedes weitere Meter **M. 0,25**
 9. Für sonstige Dienstleistungen, Feuerstättenrevisionen usw., für eine Stunde **M. 4,—**
 10. Für Rehrarbeiten, die in der Nachtzeit oder an Sonn- und Festtagen ausgeführt werden, sind die doppelten Gebührensätze zu entrichten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

In den vorstehend festgesetzten Gebühren ist die Vergütung für das Beschaftern des Rehrs, sowie für die ortsbahliche Meldung des Rehrs und die vorherige Anzeige des Ausbrennens des Schornsteins inbegriffen.
Wenn nach der vorgegebenen ortsbahlichen Meldung der zum Reinigen der Schornsteine gefommene Schornsteinfeger an der Arbeit verhindert wird oder diese auf Verlangen des Besizers oder der Bewohner des Hauses verschoben wird, so ist derselbe berechtigt, für sein vergebliches Erscheinen und für den dadurch entfallenden Zeitverlust die Hälfte der festgesetzten Gebühr zu beanspruchen.
Die Festsetzung der Gebühren für die Reinigung der dem Rehrwange nicht unterliegenden Schornsteine, sowie der Kanäle oder der sogenannten Fische unterliegt der freien Vereinbarung. Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet die untere Verwaltungsbehörde.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 24. September 1921.
— Zwei Punkte Abende im „Stern“. In letzter Stunde sei nochmals auf die großartige Veranstaltung des Zweigvereins Riesa der „Sächsischen Reichsschule“ aufmerksam gemacht. Heute abend 7 Uhr Eröffnung der „Drehtänze“ im kleinen Saal; ab 8 Uhr Beginn der Darbietungen im großen Saal. Lebende Bilder der Knabenabteilung des Sportvereins Riesa werden die Vortragsfolge eröffnen. Anschließend Segensworte, turnerische Auführungen usw. und hierauf großer Festball. Große Arbeit, Mühe und Unkosten hat der Verein wieder aufgewendet, um wirklich etwas Bedeutsames zu bieten. Deshalb ist auch das Fest für zwei Tage geplant. Wer also heute verhindert ist, es zu besuchen, dem ist Gelegenheit gegeben, dies morgen Sonntag zu tun. Der Verein gibt sich der Hoffnung hin, daß recht viele ihr Scherlein beitragen, damit ein hübsches Glänzchen für die nächsten Jahre in seinem Heim unterzubringen bleibt. —
— Operantokur. Auf die demnächst beginnenden Operantokurse sei hierdurch hingewiesen. Veranlaßt in dieser Nummer und Anschläge! Wie wir vernehmen, werden die Kurse von folgenden Leitern geführt: Stud.-Hilf. Kapler (Kausante), Dr. Döhler (Lehrer), Lehrer M. Richter (sprachlich Vorgebildete), Frau Hörmig (sprachlich Vorgebildete). Die Anmeldungen laufen erkranklich ein. Wer noch teilnehmen will, möge sich bald melden, damit über die Unterrichtsräume und Lehrbücher richtig disponiert werden kann! In diesem Winter werden keine weiteren Kurse eingerichtet werden, einfach wegen Lehrermangel!

— Reglerverband für Riesa und Umg. Eine für Donnerstag abend einberufene Versammlung von Reglerklub und Einzelregler beschloß, einen Reglerverband für Riesa und Umg. zu gründen. Dieser Verband, dem sofort eine Anzahl Klubs beitreten, bezweckt den so gefunden Reglerpost durch weiteren Ausbau zu heben und zu fördern. Der Verband ist Mitglied des sächsischen und deutschen Reglerbundes. Sich dafür interessierende Reglerklubs oder Einzelregler können näheres erfahren bei H. Hoffmann, Wettinerstr. 28.

— Die Kartoffelversorgung. Aus Berlin wird gemeldet: In einer im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft unter Vorsitz von Ministerialdirektor Dr. Hoffmann abgehaltenen Besprechung erstatteten Sachverständige aus landwirtschaftlichen und Handelskreisen eingehenden Bericht über die Aussichten der diesjährigen Kartoffelernte in den einzelnen Reichsteilen. Aus diesen Berichten, die im wesentlichen mit den Feststellungen der Kartoffelbauvereinigungen übereinstimmen, ergab sich, daß verglichen mit den drei letzten Jahren die diesjährige Ernte etwa 50 Prozent des Durchschnitts dieser Jahre betrage. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß, da die Ernte noch nicht abgeschlossen ist, sondern erst begonnen hat, diese Schätzung eher eine zu niedrige sein dürfte und das Endergebnis sich voraussichtlich noch günstiger gestalten wird. Die Ernte gibt daher zu bevorzugen keine Veranlassung,

zumal auch zu berücksichtigen ist, daß nach Deffnung der Grenzen die Kartoffel im Leben der Bevölkerung nicht die gleiche Rolle spielt wie während der Kriegszeit und der Bedarf, wie die Erfahrungen des Vorjahres gezeigt haben, bereits erheblich zurückgegangen ist. Hinsichtlich der Preise wurde betont, daß die öffentlichen Notierungen, die zurzeit zwischen 45 bis 60 Mark schwanken, der Marktlage entsprechend sind und daß zu diesen Preisen tatsächlich die großen Mengen, welche der Großhandel umsetzt, gehandelt werden. Nach den bisherigen Erfahrungen kann nur dringend davor gewarnt werden, daß seitens der Großkonumenten, insbesondere der industriellen Werke, Kartoffeln angekauft und hierdurch die Preise in die Höhe getrieben werden. Eine Befundung kann nur dann eintreten, wenn man zu den Friedensgewohnheiten zurückkehrt und dem sachverständigen Handel das Eintausen der Kartoffeln überläßt. Auch in diesem, keineswegs leichten Geschäft können ungeschickte Hände mehr verderben als nützen.

— Sächsischer Kartoffelpreisanotierungs-Kommission. Auf Veranlassung des Landespreisesamtes ist im Zusammenhang mit dem Landeskulturrat eine sächsische Preisnotierungskommission errichtet worden, die bezweckt, Handel, Erzeugern und Verbrauchern jederzeit ein möglichst wahrheitsgetreues Bild des sächsischen Kartoffelmarktes zu geben, durch Teilnahme der Verbraucher-Organisation und der Preisbehörde an der Findung des Preises ihr Vertrauen zu sichern, Erzeugern und Handel vor Eingriffen und Störungen durch Unbefugte zu bewahren und die Wucherungsverfolgung technisch zu erleichtern. Jeder ist durch den wöchentlich veröffentlichten amtlichen Preisbericht der Sächsischen Kartoffelpreisanotierungskommission informiert. Die Kommission besteht aus je zwei Vertretern der Erzeuger, des Handels, der Verbraucher, je einem Vertreter des Landeskulturrates und des Landespreisesamtes. Der Vorsitzende der Preisnotierungsstelle wird durch Notierung folgender Preisberichte Rechnung getragen: Bautzen (Wauitz), Dresden (Mittelachsen), Leipzig (Wetzsch), Chemnitz (Gebirgsdistrikte). Notiert werden Erzeugerpreise je Zentner frei Sächsischer Empfangsstation. Der Erzeugerpreis ist der Preis für die sächsischen Kartoffeln, der Großhandelspreis bezieht sich auf sächsische und außer-sächsische Kartoffeln.

— Amtliche Preisnotierung der Sächsischen Kartoffelnotierungskommission.
Erzeugerpreise ab Verladezeit je Zentner:
Bautzen weiße 48—51 A, rote 45—49 A, gelbfleisch. 47—52 A
Dresden „ 47—51 „ „ 45—49 „ „ 48—52 A
Leipzig „ 48—51 „ „ 45—49 „ „ 47—52 A
Chemnitz „ 50—54 „ „ 48—51 „ „ 51—55 A
Großhandelspreise je Zentner frei sächsischer Empfangsstation:
weiße 52—55 A, rote 49—52 A, gelbfleisch. 52—56 A.

— Die Dienstverweigerung der Chemnitzer Landespolizei. Die Untersuchung der Angelegenheit betr. Dienstverweigerung bei der Chemnitzer Landespolizei ist nunmehr endgültig geordnet. Ministerpräsident Buch hat zuerst, wie erinnerlich, in Abwesenheit des zuständigen Ministers Bismarck die sofortige Entlassung der an den Vorfällen beteiligten Polizeibeamten verfügt.

Die bei den einzelnen Rehrarbeiten sich ergebenden Rechnungsbeträge können nach oben auf volle 10 Wfg. abgerundet werden.
Auf diesen Tarif ist unter Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs ein Zuschlag von 75%, zu zahlen, der in Riffer 7 auf 25%, festgesetzte Zuschlag wird auf 50% erhöht.
Der Tarif gilt rückwirkend vom 1. Januar 1921. Alle anderen Tarife sind aufgehoben.
Großenhain, am 23. September 1921.

1139 C.

Austauschmais betreffend.

Zur Vermeidung von Zweifeln will die Amtshauptmannschaft nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die etwa hier und da vertretene Ansicht, daß die von dem Kommunalverband ausgetauschten Maisbezugscheine mit dem 31. August ds. Js. ihre Gültigkeit verloren haben, irrig ist.

Nach den seitens der Reichsgroßhandelsstelle für die Abgabe von verbilligtem Mais im Austausch gegen Getreide erlassenen Vorschriften verlieren nur diejenigen Maisbezugscheine ihre Gültigkeit, die nicht spätestens bis zum 31. August ds. Js. der landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaft in Dresden vorgelegt worden sind. Hieraus ist auch in der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 4. März 1921, die Abgabe von verbilligtem Mais und Maisfuttermehl im Austausch gegen Getreide betr., ausdrücklich hingewiesen worden. Die bis zum 31. August vorgelegten Scheine bleiben solange gültig, bis sie beliefert worden sind.

Nach einer Verordnung der Landesgroßhandelsstelle in Dresden hat die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte in Berlin übrigens zugesichert, für ausreichende und beschleunigte Lieferung von Mais nach Sachsen zu sorgen.
Großenhain, am 22. September 1921.
1204 o. l.

Der Kommunalverband.

Auf Blatt 588 des hiesigen Handelsregisters, die Firma W. Siemens & Co. in Riesa betr., ist heute eingetragen worden: Die Procura des Kaufmanns Friedrich Wilhelm Braune in Gohls ist erloschen.

Amtsgericht Riesa, den 23. September 1921.

In das hiesige Güterrechtsregister ist heute eingetragen worden: Seite 142, den Geschäftsführer Ernst Heinrich Paul Utermann in Riesa und dessen Frau Auguste Minna geb. Lehmann betr.: Die Verwaltung und Nutzung des Mannes ist durch Ehevertrag vom 19. Mai 1908 ausgeschlossen worden.

Amtsgericht Riesa, den 23. September 1921.

Bezirksarbeitsnachweis Großenhain, Nebenstelle Riesa

Bahnhofstraße Nr. 17, Tel. Nr. 40.
Meldesteit für Frauen vorm. 8—10, für Männer 10—12, Uhr.
Es werden gesucht: 1 Dachdecker, 2 Maler, 1 Bauhilfsarbeiter, 3 Buntschneider, 2 Böttcher, 1 Fahrrad- und Nähmaschinenfloher, 1 perfekter Elektromonteur, 2 Duffschmiede (nach auswärts), 1 Anterwicker, 1 Friseur, 1 Sattler, 2 Schneider, 1 Reihelweiser (gelernter Schlosser), 1 Facharbeiter für Hobelmaschine und Kreislage, 1 Vertäuer aus der Eisenwarenbranche, 1 perfekter Buchhalter, 1 Handlungsgehilfe aus der Schuhwarenbranche, 1 Handlungsgehilfe aus der Herren- und Damenstoffbranche, 3 Stenotypistinnen, mehrere landwirtschaftliche Knechte und Werdeburschen sowie Mägde bis zu 20 Jahren gegen Tariflohn.

Später hatte er die Entlassungsverfügung für alle aufgehoben, bis auf die sechs Rädelführer. Nach der Rückkehr des Ministers Bismarck vom Urlaub wurde die vom Ministerpräsidenten ausgesprochene Entlassungsverfügung auch gegen die sechs Rädelführer aufgehoben und gegen diese nur eine Disziplinarstrafe verhängt. Eine Folge dieser Entscheidung ist ein Antrag, den die Gewerkschaft der Polizeibeamten an die zuständigen Stellen eingereicht hat, in dem die Abschaffung des Stahlhelms als Ausrüstungsstück der Landespolizei gefordert wird. Weiter soll die Beamtenschaft der Landespolizei im Saale Sachsen den Karabiner zu tragen abgelehnt haben, weil das Tragen dieser Waffe auf die Bevölkerung provozierend wirke. — In der auswärtigen Presse werden längere Anstellungen über eine Partei in Riesa in der sächsischen Landespolizei gebracht. In einer Mitteilung des „Leipz. Tageblatt“ aus Dresden heißt es u. a.: General Reichardt ist, wie zu vermuten war, keineswegs aus Gesundheitsrücksichten, sondern deswegen zurückgetreten, weil er die Verantwortung für die Leistungsfähigkeit der Landespolizei nicht mehr zu tragen vermochte, und weil er nicht mehr Gemüth leisten konnte für seine Aufgabe, die Verfassung zu sichern und für Ruhe und Sicherheit im Lande zu sorgen. Demnach, die sich lediglich durch ihre rabiaten Gelinnungen hervorhoben, haben ganze Beamtengruppen übersprungen und wurden in herabragende Stellungen befördert, ohne daß die Eignung Kandidaten überhaupt geprüft worden wäre. Den Beamten im Offiziersrang besagte ein immer größerer Teil der Mannschaften mit kaum verhehltem Mißtrauen. Das wird zum großen Teil auf die parteigegnerische Tätigkeit einer Anzahl Kommissare zurückgeführt, die eigentlich die Aufgabe haben sollen, dafür zu sorgen, daß die Polizei in politischen Dingen Neutralität wahrt. Der Polizeiminister Bismarck ist nach Ansicht durchaus glaubhafter und verantwortungsbewusster Führer in einer Weise nachsichtig gegen Mannschaften, die sich disziplinell und tennimell vergangen haben, daß die Aktionsfähigkeit der Landespolizei in Frage gestellt sein kann, wenn nicht bald Remedur geschaffen wird. Daß der Minister in der Landespolizei sogar Leute duldet, die nach glaubhafter Versicherung Unterdrückter ehemals Kommissare in Ansehen waren, ist immerhin besorgniserregend.

— Beamtenbesoldungs-Fragen in Sachsen. Das „Leipz. Tageblatt“ berichtet: In Dresden verarmten sich die Vorstände der Kreis- und Ortsstellen der Landesgruppe Sachsen des Deutschen Beamtenbundes. In einer Entschließung brachten sie zum Ausdruck, daß den vom Bundesauschuß aufgestellten Forderungen Geltung zu verschaffen sei unter Berücksichtigung folgender Grundsätze: 1. Angleichung der Gehälter und Löhne an die Weltmarktpreise unter Berücksichtigung der unbilligen Zustände in den unteren Besoldungsgruppen. 2. Einheitliche Besoldung für Stadt und Land unter Befreiung aller Stellungen nach Ortsklassen. 3. Schaffung eines bleibenden Teuerungszulages entsprechend den jeweiligen Teuerungsverhältnissen. Die Landesgruppe wird beauftragt, die sachgemessenen und die Bundesleitung bei der Bewirkung dieser Besoldungsmaßnahmen zu unterstützen.